

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

**B a u p r ü f d i e n s t (BPD) : 2/1995**

**Bauvorhaben konsularischer Vertretungen**

**1 Bauaufsichtliches Verfahren**

Bauvorhaben für konsularische Vertretungen unterliegen hinsichtlich der Baugenehmigungsbedürftigkeit/Anzeigebedürftigkeit keiner Sonderregelung. Sie unterliegen als bauliche Anlagen uneingeschränkt dem bauaufsichtlichen Verfahren.

Anträge/Anzeigen sind daher bei den zuständigen Bauprüfdienststellen einzureichen. Sie durchlaufen das übliche bauaufsichtliche Verfahren.

**2 Schriftverkehr**

Der amtliche Schriftverkehr mit ausländischen Dienststellen ist nach den "Richtlinien über den amtlichen Verkehr mit dem Ausland und ausländischen Stellen" des Senats (MittVw 1975 Seite 314) über die Senatskanzlei zu führen.

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Baubehörde und der Senatskanzlei kann nach dem zweiten Teil Abschnitt C Ziffer 10 "Sonderregelungen" der o.a. Richtlinie bei Anträgen, denen entsprochen wird, ausnahmsweise der Schriftwechsel direkt durchgeführt werden.

Bei Anträgen, die abgelehnt werden, oder bei Schwierigkeiten während des bauaufsichtlichen Verfahrens (z.B. Antragsbearbeitung/ Bauüberwachung) ist die Senatskanzlei einzuschalten.

**3 Gebühren**

Hierzu siehe Bauprüfdienst 13/1993 Nr. 4.9; danach sind von Konsulaten grundsätzlich Baugebühren zu erheben.

Der Bauprüfdienst 6/82 ist nicht mehr anzuwenden.